

Verordnung der Stadt Aschaffenburg über den Verkehr mit Taxen (Taxiordnung)

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. August 1990 (BGBl I. S. 1690) und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1996 (GVBl S. 222), erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Taxiunternehmen, die ihren Betriebssitz im Gebiet der Stadt Aschaffenburg haben und für die von diesen beschäftigten Fahrern. Räumlicher Geltungsbereich ist das in der Taxitarifordnung der Stadt Aschaffenburg festgelegte Pflichtfahrgebiet.

§ 2 Bereitstellung von Taxen

- (1) Taxis dürfen unbeschadet privatrechtlicher Sonderregelungen nur an behördlich zugelassenen Stellen bereitgehalten werden (Zeichen 229, § 41 StVO – Standplätze und Nachrückplätze).
- (2) Die Stadt Aschaffenburg kann die Bereitstellung an zusätzlichen Stellen zu bestimmten Zeiten erlauben; solche Stellen und Zeiten werden öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Bereithalten im Sinne des Abs. 1 ist das Aufstellen von Taxis zur sofortigen Ausführung von Fahraufträgen.
- (4) Während des Bereithaltens hat sich der Fahrer des Taxi am Fahrzeug aufzuhalten.

§ 3 Ordnung auf den Taxistandplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Taxenständen aufzustellen. Jede Lücke ist durch sofortiges Nachrücken zu schließen. Die Taxis müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag (hierbei ist es unerheblich, ob der Auftrag über ein Kommunikationsmittel oder persönlich eingeht) hat der Fahrer des vordersten Taxi auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi; diesem ist die ungehinderte Abfahrt unverzüglich zu ermöglichen. Fahraufträge im Pflichtfahrgebiet dürfen vom Fahrer nicht abgelehnt werden.
- (3) Auf den Taxiplätzen ist jeder die Ruhe und Ordnung störende Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere zur Nachtzeit für Türeenschlagen, längeres Laufen lassen der Motoren, laute Unterhaltung, lautes Einstellen von Funk- und Radiogeräten.
- (4) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben auf den Taxenständen nachzukommen.

§ 4 Verhalten des Fahrpersonals

- (1) Das Fahrpersonal hat sich den Fahrgästen gegenüber stets höflich und korrekt zu verhalten. Seine Kleidung muss sauber und der öffentlichen Dienstleistung angemessen sein. Es soll den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen behilflich sein. Die Fahrgäste sollen auf ihren Wunsch bis zur Haustür begleitet werden.
- (2) Der Fahrer ist verpflichtet, insbesondere behinderten Fahrgästen die erforderliche Hilfe beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen von Gepäck zu leisten. Er hat auch die Durchführung weiterer Maßnahmen, die für eine ordnungsgemäße Beförderung erforderlich sind (z. B. Gurtanlegen), sicherzustellen.
- (3) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten. Gleiches gilt für das wiederholte langsame Befahren einer Straße auf der Suche nach Fahrgästen.
- (4) Es ist dem Fahrer verboten, während der Dienstausbübung Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten.
- (5) Funktechnische Anlagen, Telefone und die Fahrzeugausstattung (z. B. Radio, Schiebedach und die Fenster) dürfen vom Fahrer während der Beförderung nur so bedient werden, dass die Fahrgäste nicht belästigt werden.
- (6) Während der Fahrgastbeförderung ist die Mitnahme Dritter, bezüglich derer kein Beförderungsantrag geschlossen wurde, nur mit Zustimmung des Fahrgastes zulässig. Die Mitnahme eigener Haustiere ist verboten.
- (7) Das Fahrpersonal hat ausreichend Wechselgeld mit sich zu führen.
- (8) Die Wohnung des Fahrgastes darf nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung betreten werden.
- (9) Personalausweise oder andere Ausweisdokumente dürfen nicht als Pfand angenommen werden.
- (10) Auf Wunsch des Fahrgastes besteht eine Verpflichtung, bis zu 15 Minuten zu warten.

§ 5 Beschaffenheit der Fahrzeuge

- (1) Taxen sind in einem verkehrssicheren, unbeschädigten, sauberen, gepflegten und gelüfteten Zustand bereitzustellen. Sie dürfen auf Taxenständen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden, ausgenommen ist das Reinigen der Scheiben und der Beleuchtungsanlagen.
- (2) Gegenstände, die für den Dienstbetrieb nicht erforderlich sind, dürfen nicht mitgeführt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer als Taxiunternehmer/in oder Taxifahrer/in vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 2 Abs. 1 Taxen außerhalb der zugelassenen Taxistände bereithält,
- b) § 2 Abs. 4 sich während des Bereithaltens nicht am Fahrzeug aufhält,

- c) § 3 Abs. 1 sich nicht an die Reihenfolge hält, Lücken nicht durch sofortiges Nachrücken schließt, nicht fahrbereit ist oder den Verkehr behindert,
 - d) § 3 Abs. 2 einen Fahrauftrag im Pflichtfahrgebiet ablehnt oder einem anderen Taxi nicht die ungehinderte Abfahrt ermöglicht,
 - e) § 3 Abs. 3 störenden Lärm verursacht,
 - f) § 3 Abs. 4 die Straßenreinigung in der Ausführung ihrer Aufgaben behindert,
 - g) § 4 Abs. 1 sich als Fahrpersonal nicht höflich und korrekt verhält oder nicht sauber und angemessen gekleidet ist,
 - h) § 4 Abs. 2 behinderten Fahrgästen keine Hilfestellung leistet,
 - i) § 4 Abs. 3 versucht Fahrgäste anzulocken oder anzusprechen oder die Straße langsam befährt, um Fahraufträge zu bekommen,
 - j) § 4 Abs. 4 während der Dienstausübung Werbe- oder Verkaufsangebote unterbreitet,
 - k) § 4 Abs. 5 funktechnische Anlagen, Telefone oder Fahrzeugausstattung so bedient, dass Fahrgäste belästigt werden,
 - l) § 4 Abs. 6 während der Fahrgastbeförderung Dritte mitnimmt, bezüglich derer kein Beförderungsauftrag geschlossen wurde oder eigene Haustiere mitnimmt,
 - m) § 4 Abs. 7 nicht ausreichend Wechselgeld mitführt,
 - n) § 4 Abs. 8 die Wohnung des Fahrgastes ohne ausdrückliche Zustimmung betritt,
 - o) § 4 Abs. 9 Personalausweis oder Ausweisdokumente als Pfand nimmt,
 - p) § 4 Abs. 10 sich weigert, auf Wunsch des Fahrgastes bis zu fünfzehn Minuten zu warten,
 - q) § 5 Abs. 1 das Taxi nicht in verkehrssicherem, unbeschädigtem, sauberem, gepflegtem und gelüftetem Zustand bereitstellt oder das Fahrzeug am Taxistand instand setzt oder wäscht, oder gegen
 - r) § 5 Abs. 2 Gegenstände mitführt, die für den Dienstbetrieb nicht erforderlich sind,
- kann gem. § 61 Abs. 1 Ziffer 4 in Verbindung mit Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes mit einer Ordnungswidrigkeit zu einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Strafe verwirkt ist.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.